

Satzung des Sportvereins
„SV Eintracht Wiederitzsch e.V.“
Vereinsnummer: 3280

§ 1 Name und Sitz

1. Der am 24.07.1990 in Wiederitzsch gegründete Verein führt den Namen „SV Eintracht Wiederitzsch e. V.“.
2. Der Sitz des Vereines ist Leipzig-Wiederitzsch.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck des Vereines

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes sowie der sportlichen Jugendhilfe.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Gliederung des Vereins

1. Der Verein gliedert sich in die Sportabteilungen, welche sich der ausschließlichen Pflege ihrer Sportart widmen.
2. Die Aufnahmen weiterer Abteilungen sind möglich und bedürfen des Antrages und der Zustimmung durch den Vorstand.

3. Jede Abteilung kann sich entsprechend des Bedarfes und der Wünsche Ihrer Mitglieder in Unterabteilungen gliedern.

- Kinderabteilung Kinder bis 14 Jahre
- Jugendabteilung Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahre
- Erwachsenenabteilung Erwachsene ab 18 Jahre

4. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

5. Jeder Abteilung stehen zur Erfüllung der Aufgaben der Abteilung:

- 1 Abteilungsleiter
 - 1 Stellvertreter des Abteilungsleiters
- vor.

§ 4 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

- Mitgliederversammlungen
- Vorstand
- Leitungen der Abteilungen
- Ehrenrat
- Kassenprüfer.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss der Abteilungsleitung erworben.

2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Anerkennung und Einhaltung der Beitragsordnung des SV Eintracht Wiederitzsch.

3. Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereines verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes, durch Beschluss der Mitgliederversammlungen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von den Beitragsleistungen befreit.

4. Erlöschen der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft erlischt:
 - durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung (die Mitgliedschaft erlischt einen Monat nach Austrittserklärung unter Begleichung aller finanziellen und materiellen Forderungen des Vereines),
 - durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes,
 - durch Tod des Mitgliedes,
 - durch Auflösung des Vereines.

5. Ausschließungsgründe
Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereines verstoßen hat.
Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Abmahnung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag der zuständigen Abteilungsleitung. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen bzw. schriftlichen Stellungnahme zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt;
 - durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
 - zur Ausführung des Stimmrechtes sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt,
 - die Einrichtungen des Vereines nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
 - an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben,
 - vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle entsprechend dem geltenden Recht zu verlangen.

2. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- Satzungen des Vereines, der letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen.
 - nicht gegen die Interessen des Vereines zu handeln,
 - die durch Beschluss der Mitgliederversammlung bzw. Abteilung festgelegten Beiträge zu entrichten,
 - an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme es sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat,
 - die aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten anzuerkennen,
 - alle volljährigen, aktiven Mitglieder der Abteilung Fußball haben mindestens 5 Arbeitsstunden pro Kalenderjahr zur Erhaltung, Errichtung und Veränderung des Vereinsgeländes und deren Gebäuden und Einrichtungen zu leisten. Mitglieder der anderen Abteilungen können an den Arbeitseinsätzen teilhaben. Welche Arbeiten ausgeführt werden bestimmt der Vorstand bzw. die Abteilungsleitung. Für jede versäumte Arbeitsstunde ist ein Ausgleichsbetrag zu zahlen, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

3. Mitglieder mit besonders zugewiesenen Aufgaben können auf Beschluss der Mitgliederversammlung ein Entgelt für ihre Aufwendungen erhalten. Die Begünstigten und die Höhe des Entgeltes werden auf Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Zusammentreffen und Vorsitz

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereines ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig. Mitgliedern unter 18 Jahre ist die Anwesenheit zu gestatten. Die Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr zwecks Beschlussfassung einberufen werden. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung.

Anträge zur Tagesordnung sind rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach vorgenannter Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20% der Stimmberechtigten es beantragt. Der Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

2. Aufgaben

Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht anderen Organen des Vereins übertragen wurde.

Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere

- die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- die Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
- die Wahl von mindestens 3 Kassenprüfern,
- die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- die Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung zur Verwaltung des Vereins,
- die Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung des Vereines,
- die Genehmigung des Haushalts-Voranschlages über die Verwendung der Finanzmittel des Vereines.

3. Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- Feststellen der Stimmberechtigten,
- Rechenschaftsberichte des Vorsitzenden und der Kassenprüfer,
- Beschlussfassung über die Entlastung,
- Bestimmung der Beiträge über das kommende Geschäftsjahr,
- Neuwahlen,
- besondere Anträge.

4. Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassenwart und einem Beisitzer,
- bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung über weitere Beisitzer entscheiden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Tritt ein Vorstandsmitglied innerhalb der 2 Jahre zurück, so wird das Amt bis zur Neuwahl kommissarisch besetzt.

Der Vorstand vertritt den Verein auf der Grundlage des geltenden Rechts.

Folgende Vorstandsmitglieder sind stets einzelvertretungsbefugt:

- der Vorsitzende,
- der stellvertretende Vorsitzende,
- der Kassenwart.

§ 8 Wahl des Vorstandes

1. Wählbar als Vorstandsmitglied ist jede volljährige natürliche Person. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich gegenüber dem Verein erklärt haben.
2. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt.
3. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheit).
4. Wird diese Mehrheit im 1. Wahlgang von keinem Kandidaten erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die höchste Stimmenanzahl erreicht haben. Gewählt ist im 2. Wahlgang (Stichwahl) der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit). Bei gleicher Stimmenzahl ist keiner der Kandidaten gewählt.
5. Die Wahlen sind grundsätzlich geheim (schriftlich) durchzuführen.
6. Bewerben sich so viele Kandidaten wie Ämter zu vergeben sind, kann die Wahl offen per Handzeichen in einem Wahlgang erfolgen, wenn dies die Versammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen hat.
7. Die Wahl ist erst wirksam abgeschlossen, wenn der gewählte Kandidat die Wahl angenommen hat.
8. Die Ergebnisse der einzelnen Wahlvorgänge sind schriftlich zu protokollieren und vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
9. Verläuft ein Wahlgang ergebnislos, bzw. stellt sich kein Kandidat zur Wahl, hat der bisherige Amtsinhaber seine Funktion auszuüben bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.

§ 9 Pflichten und Rechte des Vorstandes

1. Aufgaben des Vorstandes
Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereines nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.
Der Vorstand ist befugt, bei Ausscheiden von Mitgliedern der Vereinsorgane, deren Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereines zu besetzen.

2. Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes
 - Der Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein und regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe, außer dem Ehrenrat. Er unterzeichnet die Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
 - Der Kassenwart hat die Aufgabe, die Vereinskassengeschäfte zu verwalten und sorgt für die Einziehung der Beiträge für die Verwaltung des Vereines. Alle Zahlungen dürfen nur mit Einwilligung des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden, Der Kassenwart ist verantwortlich für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom vorgenannten Personenkreis anerkannt sein müssen, nachzuweisen.
3. Der Vorstand ist lt. § 27 Abs. 3 S. 2 BGB von Gesetzes wegen ehrenamtlich tätig. Er erhält als Tätigkeitsvergütung für ehrenamtlich Tätige einen auf die Höhe der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG festgelegten Betrag.

§ 10 Aufgaben der Abteilungsausschüsse

Die Abteilungsausschüsse werden für jede im Verein betriebene Sportart gebildet. Sie werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie setzen sich zusammen aus jeweils einem Obmann und zwei Warten der betreffenden Sportart. Ihre Aufgabe ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung dieser Sportart zu bestimmen, die Übungsstunden anzusetzen, den Wettkampfbetrieb organisatorisch abzusichern, sowie die vom zuständigen Fachverband gefassten Beschlüsse zu verwirklichen. Die Abteilungsausschüsse erstellen eigene Finanzrichtlinien und setzen sie im Interesse der Abteilung durch.

§ 11 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.
2. Aufgaben
Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes gegeben ist.

Er beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern. Er tritt auf Antrag jeden Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem die Betroffenen Gelegenheit gegeben wurde, sich zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen.

- Verwarnung
- Verweis
- Aberkennung einer Wahlfunktion im Verein
- Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb
- Ausschluss aus dem Verein.

Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Der Ehrenrat entscheidet als Schiedsrichter über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereines.

§ 12 Aufgabenstellung der Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung auf jeweils 2 Jahre zu wählenden (einmalige Wiederwahl zulässig) Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr Kassenprüfungen vorzunehmen. Darüber ist ein Protokoll anzufertigen und dem Vorsitzenden zu übergeben. Der Vorsitzende berichtet darüber in der Mitgliederversammlung.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der entscheidenden Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handheben, wenn nicht eine geheime Wahl beantragt ist.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung vor dem Versammlungszeitpunkt befugt.

Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung einen besonderen Beschluss der Versammlung.

Über durchgeführte Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muss Angaben zur Beteiligung, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Das Protokoll ist durch zwei Vorstandsmitglieder zu unterschreiben.

2. Satzungsänderungen

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung einer Mehrheit von Vierfünftel unter der Bedingung, dass mindestens 75% der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als Vierfünftel der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung nach 4 Wochen zu wiederholen. Die Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. Vermögen des Vereines

Die finanziellen Mittel der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins.

Ausscheidenden Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportbund Leipzig e.V. oder dessen Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Leipzig, den 25.03.2022